

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Illertissen (Kinderkrippengebührensatzung)**

## **§1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Illertissen erhebt für die Benutzung der städtischen Kinderkrippen Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in der Kinderkrippe aufgenommen wird oder
  - b) die in § 7 Abs. 1. Nr. 6 SGB VIII darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kinderkrippe erstmalig besucht) des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kinderkrippe entlassen wird.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kinderkrippe entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden pro Kind folgende Gebühr erhoben:

	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>
<b>Buchungszeit</b>	<b>100%</b>	<b>75%</b>	<b>50%</b>
<b>bis 4 Stunden/Tag</b>	160 €	120 €	80 €
<b>bis 5 Stunden/Tag</b>	170 €	127,5 €	85 €
<b>bis 6 Stunden/Tag</b>	180 €	135 €	90 €
<b>bis 7 Stunden/Tag</b>	190 €	142,5 €	95 €
<b>bis 8 Stunden/Tag</b>	200 €	150 €	100 €
<b>bis 9 Stunden/Tag</b>	210 €	157,5 €	105 €
<b>bis 10 Stunden/Tag</b>	220 €	165 €	110 €

- (2) Für Umbuchungen während des Kinderkrippenjahres gemäß § 5 Abs. 4 der Kinderkrippensatzung wird zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes eine einmalige Gebühr von 5 € fällig.
- (3) Das Essensgeld wird den Erziehungsberechtigten ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen
  - a) zwei Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, wird für beide Kinder jeweils nur 75 % der Benutzungsgebühr der jeweiligen Buchungszeit erhoben.
  - b) drei Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, wird für alle drei Kinder jeweils nur 50 % der Benutzungsgebühr der jeweiligen Buchungszeit erhoben.
  - c) Jedes 4. und weitere Kind ist gebührenfrei.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 163 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

### **§ 7 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.
- (2) Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen in den Einkommensverhältnissen, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Kinderkrippengebührensatzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Illertissen vom 01.09.2009 außer Kraft.

Illertissen, 01.03.2018

Jürgen Eisen  
Erster Bürgermeister